

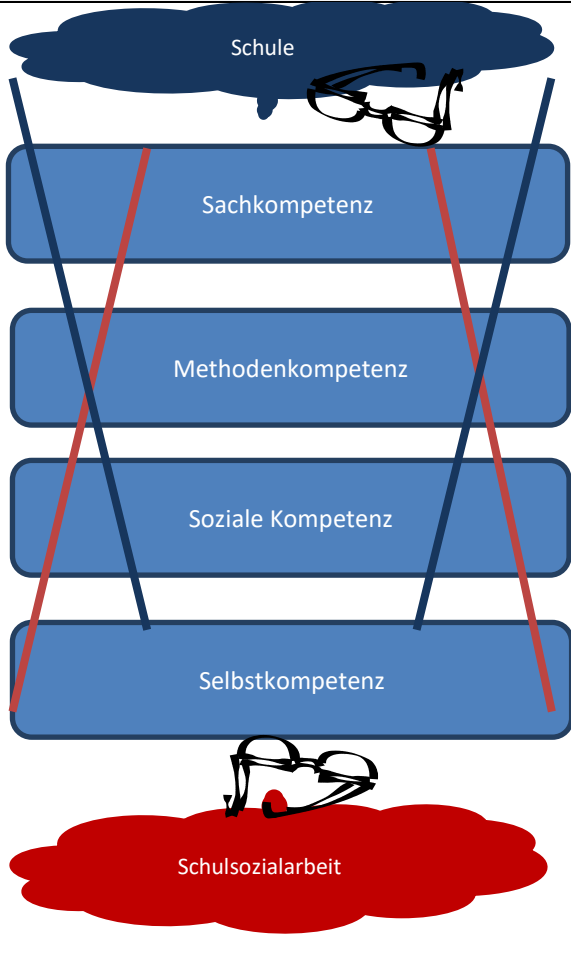
Infoblatt für Schulleiter/innen zur Schulsozialarbeit

Frage	Antwort
<p>Grundlage der Schulsozialarbeit</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage bildet das SGB VIII, § 13 in Verbindung mit ThürKJHAG § 19 a und Thüringer Schulgesetz § 35a. Demnach hat Schulsozialarbeit den Auftrag,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit eigenen sozialpädagogischen Angeboten Schulen in der Umsetzung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zu unterstützen, um junge Menschen, die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, 2. dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, 3. Erziehungsberechtigte und Lehrer in sozialpädagogischen Fragen zu beraten sowie 4. die Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule sowie zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der Schule zu fördern. <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom 30. Juli 2019 in Verbindung mit „Fachlichen Empfehlungen Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ vom Dezember 2014
<p>Welche Zielgruppe hat der/die Schulsozialarbeiter/in an der Schule?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptzielgruppe sind demnach junge Menschen, die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder und Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten ○ Junge Menschen mit Migrationshintergrund ○ Kinder und Jugendliche mit Lernförderbedarf ○ Schulverweigerer/innen • Nebenzielgruppen: Zudem richtet sie sich auch an alle Personen, die direkt oder indirekt in das System Schule und den dazugehörigen Sozialraum eingebunden sind (z.B. alle anderen Kinder und Jugendlichen der Schule, alle im Schulkontext Tätige, Sorgeberechtigte und deren Familien)

Frage	Antwort
<p>Welche Aufgabenfelder hat der/die Schulsozialarbeiter/in an der Schule?</p>	<p>Angebote der Schulsozialarbeit folgen dem Prinzip der Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass die jungen Menschen selbst entscheiden, ob und wie lange sie das Angebot in Anspruch nehmen möchten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung <i>(~ meint die sozialpädagogische Betreuung von Schülern/innen bei kleineren Problemen bis maximal drei Beratungssitzungen.)</i> • Einzelfallhilfe <i>(~ meint die sozialpädagogische Betreuung von Schülern/innen bei komplexen Problemen, wie z.B. familiäre Sorgen, die eine längere Beratungssituation über mehr als 3 Sitzungen in Anspruch nehmen.)</i> <p>Sozialpädagogische Gruppenarbeit</p> <p><i>(~ meint die Arbeit mit einer Gruppe von Schülern/innen zu einem bestimmten Thema, wie z.B. Kompetenztraining oder Stärkung des Klassenzusammenhaltes.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Elternarbeit <i>(~ meint die Beratung von Eltern oder auch die Arbeit mit Elterngruppen, die nicht als Elternvertretung fungieren, z.B. Thematische Durchführung eines Elternabends.)</i> • Scholorientierte Gemeinwesenarbeit <i>(~ meint den Aufbau von Netzwerken und die Arbeit mit Kooperationspartnern im Umfeld der Schule, im Sinne von Öffnung der Schule in den Sozialraum.)</i> • Kooperation mit schulischen Gremien und Projektbeteiligung <i>(~ meint beispielsweise die Teilnahme an der Schulkonferenz, Lehrerkonferenzen und an Beratungen der Fachlehrer/innen, die Begleitung und Unterstützung der Schüler- und Elternvertretung, Teilnahme und Mitwirkung bei schulischen Projekten.)</i> • allgemeine Gewaltprävention <i>(~ meint die Durchführung von Projekten oder Maßnahmen, um gewalttätige Auseinandersetzungen zu vermeiden und den Schülern/innen den kompetenten Umgang mit Konflikten zu ermöglichen.)</i> <p><i>Kommt es zu Fällen von Kindeswohlgefährdung ist zu beachten:</i></p> <p style="margin-left: 20px;">➔ <i>tritt der Verdacht in der Betreuung innerhalb der Schulsozialarbeit auf, zum Beispiel in der Beratung oder Einzelfallhilfe, liegt die Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt bei den Schulsozialarbeitern/innen (§8a)</i></p>

Frage	Antwort
	<p>→ tritt der Verdacht im schulischen Kontext auf, liegt die Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt bei den Lehrern/innen oder der Schulleitung (§55)</p>
<p>Welche allgemeinen Ziele verfolgt der/die Schulsozialarbeiter/in an der Schule?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der individuellen, insbesondere der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, • Vermeidung und Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile durch Entfaltung von Stärken, Erschließung von Ressourcen und Entwicklung von Lebensperspektiven, • Beratung von im Schulkontext Tätigen und Eltern und somit Verbesserung der Brückenfunktion zwischen Jugendhilfe, Schule und Familie, • Junge Menschen unterstützen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und Kritikfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu entwickeln
<p>Was dürfen Schulsozialarbeiter/innen <u>nicht</u> leisten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eingliederungshilfen nach SGB IX bzw. § 35a SGB VIII, • Übernahme/Vertretung des Unterrichts • Pausenaufsicht oder Aufsicht in Unterrichtsstunden, • Aufsichtsperson und Begleiter/in bei Klassenfahrten und Wandertagen • Übernahme rechtlicher Schritte in Fällen von Schulverweigerung, Schulsozialarbeiter/innen können in diesen Fällen jedoch Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen beratend zur Seite stehen • Übernahme der Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht nach § 17 ThürSchulG
<p>Welche räumliche und technische Ausstattung benötigt der/die Schulsozialarbeiter/in an der Schule?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eigenes Büro zur alleinigen Nutzung inklusive Ausstattung, • uneingeschränkter Zugang zu und Nutzungsmöglichkeiten von anderen Räumen in der Schule, • Zugang zu den Beratungs- und Gruppenräumen (auch nach dem Schulunterricht bzw. während der Ferien), • Nutzung weiterer schulischer Ausstattung (z.B. Technik, Sanitär, Material, Kopierer)

Frage	Antwort
<p>Wie kann ich als Schulleiter/in die Arbeit des/der Schulsozialarbeiters/in unterstützen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Träger der Schulsozialarbeit mit Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung sowie Festlegung der sächlichen Ausstattung einschließlich Raumnutzung (siehe Arbeitshilfe Kooperationsvereinbarung) • Unterstützung des/der Schulsozialarbeiter/in bei der Erstellung einer schulbezogenen Konzeption beispielsweise durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterstützung bei der Bedarfsermittlung durch Beobachtungen und Bedarfsabfragen in einzelnen Klassen ○ Schaffung von Gelegenheiten für Gespräche mit den im Schulkontext Tätigen zur Bedarfsermittlung
<p>In welcher Form sollte die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeiter/in stattfinden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung zur Kooperation zwischen im Schulkontext Tätigen und Schulsozialarbeiter/in • Teilnahme des/der Schulsozialarbeiters/in an Lehrerkonferenzen, Schulkonferenz, Beratungen der Fachlehrer/innen und Arbeitsgruppen • Vereinbarung über regelmäßige Absprachen <p>→ wird geregelt über die Kooperationsvereinbarung (siehe Arbeitshilfe)</p>
<p>Welche Rolle übernimmt der/die Schulsozialarbeiter/in beim Auftreten von Schuldistanz/ Schulverweigerung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgabe der Schulsozialarbeit in der Arbeit mit Schulverweigerer/innen bezieht sich auf die Einzelfallarbeit mit betreffenden Schülern/innen entsprechend dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Schulsozialarbeiter/innen entscheiden in Abhängigkeit des Falls, welche Maßnahmen und Handlungsschritte (z.B. Hausbesuche oder Telefonate) angemessen und zielführend sind. Die Schulsozialarbeit ist nicht dafür zuständig, die Schulpflicht aller Schüler/innen zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Hauptverantwortung hierfür liegt weiterhin bei der Schule selbst.

Frage	Antwort
<p>Kompetenzmodell</p>	<p>Das folgende Kompetenzmodell betrachtet die Entwicklung und Förderung von Schülern/innen aus dem Blickwinkel der Institution Schule und der Schulsozialarbeit.</p> <p>Entsprechend den Leitgedanken des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu den Thüringer Lehrplänen ist „die Entwicklung von Lernkompetenzen ein zentrales Unterrichtsziel. Diese Lernkompetenzen umfassen Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz, welche in der Schule fachspezifisch ausgeprägt werden und von der Sachkompetenz nicht zu trennen sind. Lernkompetenzen entwickeln sich im Kontext fachspezifischer Kompetenzen und Inhalte sowie altersspezifischer Fähigkeiten.“ Dementsprechend fördert die Institution Schule durch die Bearbeitung fachspezifischer Themen die Entwicklung der Schüler/innen hin zu eigenständigen und eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeiten.</p> <p>Aus dem Blickwinkel der Schulsozialarbeit liegt der Fokus stärker in der Förderung der individuellen, insbesondere der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz erfolgt hierbei fachunspezifisch. Schulsozialarbeit agiert mit Hilfe spezifischer sozialpädagogischer Methoden und Techniken, um Entwicklungen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.</p> <p>Der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule liegt demnach ein gemeinsames Bildungsverständnis zugrunde. Schulsozialarbeit setzt an Problemlagen an, die in der Schule auffällig werden und junge Menschen am Lernen hindern. Dabei ergänzt und unterstützt sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.</p> 

*Diese Arbeitshilfe wurde in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat Jugendpolitik, erstellt.
Arbeitsstand: 02.02.2021*